

## 53. Ordentlichen Mitgliederversammlung des TC Rot-Weiss Heusweiler am 02.03.2017

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Genehmigung der Tagesordnung und Genehmigung Protokoll 18.03.2016
  3. Ehrung der Verstorbenen
  4. Tätigkeitsberichte 2016
  5. Kassenbericht 2016
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Aussprache zu den Punkten 4 bis 6
  8. Änderung der Satzung (Auflagen vom Finanzamt)
  9. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
  10. Wahl eines Versammlungsleiters und Neuwahlen des Vorstandes
  11. Neuwahl des Schiedsgerichtes
  12. Haushaltsplan 2017
  13. Verschiedenes
- 

### **Darstellung der geplanten Satzungsänderung:**

(Die mit **rot** gekennzeichneten Positionen sollen ergänzt, geändert bzw. entfernt werden)

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3)
  - a) Über Sonderzuwendungen, die im Interesse des Vereins sind, entscheidet der Vorstand.
  - b) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. **Die Entscheidung hierfür trifft die Mitgliederversammlung.** Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
  - c) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen sind keine Zuwendungen.)**

#### **§9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. **Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.**

#### **§18 Auflösung des Vereins**

- (4) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**